

SUSTY_____

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

01	02	03	04
05	06	07	08
09	10	11	12

2026

Inhalt

Biodiversitätsausgleich
Biodiversity Credits

Kreislaufwirtschaft
Methodik der Ökobilanzierung
(Life Cycle Assessment – LCA)

**Zwangsarbeits-
verordnung**
Verordnung (EU) 2024/3015:
Anforderungen für globale Lieferketten

ESRS & VS
neue
Nachhaltigkeitsberichtsstandards
finalisiert

Biodiversitätsausgleich

Biodiversity Credits

Hintergrund

Der weltweite Verlust biologischer Vielfalt bedroht Ökosysteme und damit auch wirtschaftliche Aktivitäten, die von ihnen abhängen. Zugleich fehlen erhebliche Mittel für Schutz und Wiederherstellung der Natur. **Biodiversity Credits** sollen zusätzliches **privates Kapital in messbare Verbesserungen der Biodiversität lenken**.

Das auf der CPD COP15 (UN-Biodiversitätskonferenz) Ende 2022 beschlossene Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework fordert in Ziel 19 mehr Finanzmittel für Biodiversität. Auf der COP28 (2023) gründeten Frankreich und das Vereinigte Königreich das International Advisory Panel on Biodiversity Credits (IAPB).

Was sind Biodiversity Credits?

Biodiversity Credits sind ergebnisbasierte Instrumente zur Finanzierung messbarer und verifizierter positiver Wirkungen für Natur und Menschen. Unternehmen können damit über ihre Wertschöpfungskette hinaus in Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen investieren. Anders als **Biodiversitäts-offsets**, die einen konkreten Schaden an anderer Stelle kompensieren („No Net Loss“), gelten **Credits** zunehmend als **zusätzliche positive Beiträge** („nature positive“).

Wie wird Biodiversität messbar?

Da keine einzelne Kennzahl Biodiversität abbildet, kombiniert ein Multi-Metrik-Ansatz mehrere Indikatoren. Ein Credit kann beispielsweise eine definierte

Verbesserung des Biodiversitätswerts pro Hektar abbilden.

- **Artenvielfalt:** Anzahl und Vielfalt von Pflanzen, Vögeln und Insekten.
- **Habitatqualität:** Zustand des Lebensraums, etwa Bodenbeschaffenheit oder räumliche Komplexität.
- **Wissenschaftliche Methoden:** eDNA-Analysen aus Boden- oder Wasserproben weisen Arten anhand von DNA-Spuren nach und ergänzen Kartierungen.

Integrität und soziale Gerechtigkeit

Für die Glaubwürdigkeit des Marktes sind **belastbare Messmethoden, Transparenz und unabhängige Verifizierung** entscheidend. Projekte müssen zudem **ökologisch sinnvoll** sein und die Rechte sowie das Wissen **indigener Völker und lokaler Gemeinschaften** berücksichtigen. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz und sollen laut IAPB gerecht an den Erträgen beteiligt werden.

Für Unternehmen bieten Biodiversity Credits die Möglichkeit, naturbezogene Risiken zu adressieren und **über CO₂-Ziele hinaus positive Wirkungen** für die Natur zu erzielen.

Link: [Biodiversity Credit Alliance](#); [IAPB](#)



Methodik der Ökobilanzierung (Life Cycle Assessment – LCA)

Begriff

Die Ökobilanzierung (Life Cycle Assessment, kurz LCA) ist eine **wissenschaftlich fundierte international standardisierte Methodik zur Quantifizierung der potenziellen Umweltwirkungen** eines Produktsystems, Prozesses oder einer Dienstleistung. Sie betrachtet den **kompletten Weg** von der Rohstoffgewinnung über die Produktion und Nutzung bis hin zur Entsorgung oder zum Recycling. Während ein Product Carbon Footprint (PCF) nur Treibhausgase bilanziert, analysiert eine LCA ein **breites Spektrum** an Kategorien, darunter Wasserverbrauch, Ressourcenverknappung, Feinstaub und Versauerung.

Methodischer Rahmen

Den methodischen Standard definieren die Normen **ISO 14040** (Grundsätze und Rahmenbedingungen) und **ISO 14044** (Anforderungen und Anleitungen). Ein LCA umfasst vier iterativ miteinander verknüpfte Phasen:

- **Ziel und Untersuchungsrahmen:** Festlegung von funktioneller Einheit und Systemgrenzen, etwa ob bis zum Werkstor (cradle-to-gate) oder der ganze Lebensweg (cradle-to-grave) betrachtet wird.
- **Sachbilanz (LCI):** Eine detaillierte Datensammlung, in der alle relevanten Energie- und Stoffströme des Produktsystems quantifiziert werden.
- **Wirkungsabschätzung (LCIA):** Zuordnung der Sachbilanz zu Wirkungskategorien, z.B. Treibhauspotenzial (CO₂-Äquivalente).
- **Auswertung:** Die Interpretation der Ergebnisse, um Schlussfolgerungen,

Einschränkungen und Empfehlungen, etwa zur Produktoptimierung, sowie konkrete Optimierungsvorschläge für das Produkt abzuleiten.

Relevanz

Für eine valide Modellierung sind qualitativ hochwertige Hintergrunddaten essenziell. Initiativen wie das **Life Cycle Data Network (LCDN)** der EU stellen hierfür eine globale Infrastruktur bereit, um qualitätsgesicherte Datensätze im ILCD-Format (International Reference Life Cycle Data System) auszutauschen. Dies gewinnt vor dem Hintergrund aktueller regulatorischer Entwicklungen an Bedeutung: LCA-Daten bilden die wissenschaftliche Basis für Umwelt-Produktdeklarationen (EPD, ISO 14025) und können als Datengrundlage für den Digitalen Produktpass (DPP) der Ökodesign-Verordnung dienen.

Ein LCA dient heute als zentrale **Entscheidungsgrundlage** für die strategische Produktentwicklung und nachhaltiges Design. Sie hilft Forschung und Entwicklung (F&E), ökologische „Hotspots“ frühzeitig zu identifizieren und unterstützt den Einkauf bei der Auswahl nachhaltiger Lieferanten. Gezielt eingesetzt, kann das LCA die Ressourceneffizienz steigern und Wettbewerbsvorteile schaffen.

Link: [ISO 14040:2006](#); [ISO 14044:2006](#)

Zwangsarbeitsverordnung

Verordnung (EU) 2024/3015: Anforderungen für globale Lieferketten

Mit der **Verordnung (EU) 2024/3015**, der sog. **EU-Zwangsarbeitsverordnung (Forced Labour Regulation, FLR)**, will die Europäische Union verhindern, dass Produkte aus Zwangsarbeit auf den europäischen Markt gelangen. Die Verordnung ist seit dem 13.12.2024 in Kraft und ist **ab dem 14.12.2027 anzuwenden**.

Produkte, die ganz oder teilweise unter Einsatz von **Zwangsarbeit** hergestellt wurden, dürfen künftig nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt und auch nicht aus der EU ausgeführt werden. Die Regelung gilt für **alle Produkte und Branchen** und unabhängig davon, ob die Zwangsarbeit innerhalb oder außerhalb der EU stattfindet.

Die FLR führt **keine neue Due-Diligence-Pflicht** ein. Im Mittelpunkt stehen das Verbot entsprechender Produkte und die **behördliche Durchsetzung**. Bei einer Untersuchung können Behörden Informationen dazu anfordern, wie ein Unternehmen Risiken von Zwangsarbeit in seiner Lieferkette **identifiziert, bewertet und mit ihnen umgeht**.

Die Verordnung verfolgt dabei einen **risikobasierten Ansatz**. Bei der Bewertung möglicher Fälle können unter anderem Informationen zu bestimmten Ländern, Regionen, Branchen und Produkten herangezogen werden. Die EU-Kommission stellt hierfür eine **Datenbank zu Zwangsarbeitsrisiken** bereit. Dabei werden auch besondere Formen wie **staatlich auferlegte Zwangsarbeit und Zwangsarbeit von Kindern** berücksichtigt.

Besteht auf dieser Grundlage **ein begründeter Verdacht**, können die zuständigen Behörden eine Untersuchung einleiten. Wird dabei festgestellt, dass ein Produkt unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurde, kann sein **Inverkehrbringen, seine Bereitstellung auf dem EU-Markt oder seine Ausfuhr** untersagt werden.

Bereits auf dem Markt befindliche Produkte sind zurückzunehmen und zu spenden, zu recyceln oder zu vernichten. Bei Produkten aus Drittstaaten spielen die **Zollbehörden** eine wichtige Rolle.

Besonders hilfreich für die Praxis sind die am **26.06.2026 veröffentlichten Leitlinien der EU-Kommission**. Sie geben praktische Orientierung zum Anwendungsbereich der Verordnung, zu Formen und Risikoindikatoren von Zwangsarbeit sowie zu behördlichen Untersuchungen.

Was bedeutet das für Unternehmen? Insbesondere Unternehmen mit **komplexen oder globalen Lieferketten** sollten frühzeitig prüfen, welche **Informationen zu Lieferanten, Produktionsstandorten und Vorprodukten** bereits vorliegen. Entscheidend ist nicht nur, dass entsprechende Prozesse existieren, sondern auch, dass nachvollziehbar dokumentiert werden kann, wie **Risiken bewertet und welche Maßnahmen** bei Auffälligkeiten ergriffen wurden.

Link: [Verordnung \(EU\) 2024/3015 \(Verbot von Zwangsarbeitsprodukten auf dem EU-Markt\)](#)



Neue Nachhaltigkeitsberichtsstandards finalisiert

Nach der Annahme der beiden delegierten Verordnungen durch die Europäische Kommission am **03.07.2026** wurden die überarbeiteten und damit reduzierten bzw. vereinfachten **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** sowie der **Standard für eine freiwillige Berichterstattung (VS)** am **21.09.2026** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Da zuvor weder das Europäische Parlament noch der Rat der Europäischen Union innerhalb der zweimonatigen Prüfungsfrist Einwände erhoben haben, können die neuen Regelungen somit nun in Kraft treten.

Die **Delegierte Verordnung (EU) 2026/1563** zur **Änderung der bisherigen ESRS** tritt **am 10.11.2026 in Kraft**. Die überarbeiteten ESRS 2026 sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die **am oder nach dem 01.01.2027** beginnen. Für Geschäftsjahre mit einem Beginn im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2026 bestehen drei Möglichkeiten:

1. Anwendung der bisherigen ESRS in der durch die **Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416** zuletzt geänderten Fassung,
2. **vollständige Anwendung der überarbeiteten ESRS 2026** oder
3. Anwendung der bisherigen ESRS unter Nutzung bestimmter **Erleichterungen aus den überarbeiteten ESRS**.

Option 3 umfasst u.a. Erleichterungen bei der **Wesentlichkeitsanalyse**, bei **neu erworbenen oder veräußerten Unternehmen** sowie bei bestimmten Angaben zur **Wertschöpfungskette** und zur **EU-Taxonomie**.

Zudem wird mit der **Delegierten Verordnung (EU) 2026/1560** ein **freiwilliger Standard** für Unternehmen eingeführt, die **nicht der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD** unterliegen (**Voluntary Standard - VS**). Der Standard soll einen einheitlichen und verhältnismäßigen Rahmen für die freiwillige Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen schaffen. Die Verordnung tritt **am 24.09.2026 in Kraft** und kann ab diesem Zeitpunkt angewendet werden.

Der VS konkretisiert zudem die mit der Omnibus-I-Richtlinie in die CSRD eingeführten Regelungen zum sog. „**Value Chain Cap**“, der die Nachhaltigkeitsinformationen begrenzt, die berichtspflichtige Unternehmen von bestimmten Unternehmen innerhalb ihrer Wertschöpfungskette (sog. geschützte Unternehmen) verlangen dürfen. Insbesondere Unternehmen, die von Banken, Geschäftspartnern oder anderen Stakeholdern nach ESG-Informationen gefragt werden, sollen so auf einen standardisierten Berichtsrahmen zurückgreifen können. Die Regelungen gelten für **Geschäftsjahre ab dem 01.01.2027**.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Rechtssetzungsverfahren zu den überarbeiteten ESRS 2026 und zum VS nun abgeschlossen.

Link: [ABI EU Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/1560](#);
[ABI EU Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/1563](#)



Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner

Nachhaltigkeitsmanagement | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht Förderkompass 2026, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 08/2026, S. 286

Zwirner/Kuhn

Nachhaltigkeit | Physische Klimarisiken werden für Unternehmen zur Kostenfrage, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 08/2026, S. 254-255

Zwirner/Boecker

EU-Kommission verabschiedet überarbeitete Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) und den freiwilligen Berichtsstandard (VS), ESRS 2.0 und VS sollen Berichtspflichten deutlich vereinfachen, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 08/2026, S. 347

Zwirner/Boecker

Nachhaltigkeitsberichterstattung | EU-Kommission startet vierwöchige Konsultation zu den überarbeiteten ESRS und dem Standard für eine freiwillige Berichterstattung (VS), NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 06/2026, S. 194

Zwirner/Boecker

EU-Taxonomie | Weiteres FAQ-Dokument zur EU-Taxonomie im EU-Amtsblatt veröffentlicht, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 06/2026, S. 193

Zwirner/Boecker

ESG | EU-Kommission konkretisiert Vereinfachung der EUDR, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 06/2026, S. 192-193

Veranstaltungen

Termin	Thema
13.10.2026	Einzelfragen zur Konzernrechnungslegung
15./16.10.2026	154. Arbeitstagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Waldeigentümer und Familienbetriebe Land und Forst
16./17.10.2026	68. Fachkolloquium der IDW Landesgruppe Bayern, Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung
22.10.2026	Mandantenveranstaltung Kleeberg Update 2026/2027: Tax, Audit, Advisory, Legal, Valuation, Sustainability
28.10.2026	Beyond Economy Festival

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 09/2026. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

Technology

Valuation

Sustainability

FAAS